



Editorial

Klarheit für Erblasser und Erben – sowie erbrechtliche Berater und Gestalter

Der demographische Wandel wirkt sich nicht nur auf Erbschaften, sondern auch auf den Wohlfahrtsstaat aus.

Erbschaften können zu einem Rückbau des Sozialstaates führen, verbunden mit privaten Kosten, die die Erbmasse schmälern.

Je größer soziale Aufwendungen für den Erben werden, desto mehr wird die ihm frei zur Verfügung stehende Erbmasse dann geschmälert, wenn sie dem Zugriff der Sozialleistungsträger offen steht.

In Zeiten »leerer Kassen« ist es naheliegend, wenn Sozialleistungsträger auf Vermögen zurückgreifen wollen, das im Wege der Erbfolge erworben ist bzw. erworben werden kann.

Ebenso ist die Interessenlage derjenigen nachvollziehbar, die den Zugriff des Sozialleistungsgläubigers auf zu vererbendes Vermögen durch eigene Maßnahmen verhindern wollen.

Dies kann – aus Sicht der Erben und im Rahmen einer Gesamtplanung – geschehen durch den Verzicht auf künftige eigene Pflichtteilsansprüche, die Ausschlagung eines Erbes oder Erbteils und durch die Nichtgeltendmachung eines entstandenen Pflichtteilsanspruchs.

Ob solche Gestaltungsmaßnahmen von der Rechtsordnung akzeptiert werden können oder ob sie mit dem Makel der Sittenwidrigkeit behaftet sind, wurde kontrovers diskutiert.

Der Erbrechtssenat des Bundesgerichtshofs hat mit seiner Entscheidung vom 19.01.2011¹ in vielfacher Hinsicht Klarheit geschaffen.

Eltern hatten sich zu Alleinerben, ihre drei Kinder zu Schlusserben eingesetzt. Noch auf dem Sterbebett verzichteten die Kinder auf ihre Pflichtteilsansprüche nach dem Erstversterbenden. Dies akzeptierte der Sozialleis-

tungsträger nicht und leitete gemäß § 93 SGB XII den Pflichtteilsanspruch eines eine Leistung beziehenden Kindes auf sich über.

Der Bundesgerichtshof hält an der Wirksamkeit des Pflichtteilsverzichtsvertrages fest. Er bestätigt ferner – ausdrücklich – die Wirksamkeit des sogenannten »Behindertentestamentes«. Die Gestaltung der Erbfolge mit dem Ziel, dem Sozialhilfeträger den Zugriff auf das zu vererbende Vermögen zu versagen, sei grundsätzlich nicht sittenwidrig, sondern vielmehr Ausdruck der sittlich anzuerkennenden Sorge für das Wohl des Kindes über den Tod der Eltern hinaus. Auch in der Gesamtschau mit dem elterlichen Testament verstoße der Pflichtteilsverzicht nicht gegen die guten Sitten. Der verzichtende Pflichtteilsberechtigte mache im Rahmen einer privatautonomen Entscheidung lediglich von ihm durch das Gesetz eingeräumten Rechten Gebrauch. Eine nur im Ausnahmefall anzunehmende Sittenwidrigkeit wegen etwaiger nachteiliger Wirkungen zu Lasten der Allgemeinheit könnte der Wirksamkeit dieser Gestaltung nicht entgegenstehen.

Wirtschaftlich nachteilige Auswirkungen seien lediglich ein »Reflex« eines Verzichtsvertrages und als solcher hinzunehmen.

Diese Entscheidung bringt, insbesondere auch für den Gestalter, Klarheit. Sie stärkt die Testierfreiheit. Sie hilft insbesondere, weil sie sich auch dem weiteren Problem zuwendet, ob der Sozialhilfeträger ein Ausschlagungsrecht auf sich überleiten und ausüben könne, um hierdurch den Pflichtteilsanspruch nach § 2306 Abs. 1 BGB geltend machen zu können. Dies verbietet ihm der BGH, weil andernfalls der Sozialhilfeträger die Möglichkeit erhalte, auf die Erbfolge Einfluss zu nehmen.

Diese Entscheidung ist wahrlich eine weitere »Jahrhundertentscheidung«. Sie ist es zumindest für diejenigen, die der Testierfreiheit eine überragende Bedeutung beimessen und sie ist es für alle Berater und Gestalter.

Ihr Wolfgang Schwackenberg

¹ BGH Urteil vom 19.01.2011, Az: IV ZR 7/10